

Versicherungsschutz bei Weiterführung der Praxis über das 65. Lebensjahr hinaus

Viele Zahnärzte haben bei Praxisgründung Versicherungen für den Fall der Krankheit und Berufsunfähigkeit abgeschlossen. Da in der Regel die Praxis finanziert wurde, war das auch absolut richtig so. Die Finanzierungen dürften mittlerweile getilgt worden sein, aber die laufenden Verpflichtungen aus dem Praxisbetrieb wie Mietzahlungen, Personalkosten, etc. laufen weiter. Bei einem persönlichen Ausfall des Praxisinhabers drohen hohe finanzielle Belastungen!

In der Praxis treffen wir auf Verträge, die häufig nur bis zum 60. Lebensjahr abgeschlossen wurden. Eine Verlängerungsoption gibt es nicht. Welche Möglichkeiten bietet der Markt, um den Versicherungsschutz auch über das 60. Lebensjahr hinaus aufrecht zu erhalten, damit die Risiken aus dem Praxisbetrieb versichert werden können?

1. Krankentagegeldversicherung

In den Musterbedingungen des PKV Verbandes steht, dass mit dem Bezug von Altersrente, sofern tariflich vereinbart, mit der Vollendung des 65. Lebensjahres die Krankentagegeldversicherung endet. Sofern eine Beendigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart ist, hat man ein Verlängerungsrecht nach § 196 VVG. Insbesondere diejenigen, die eine vorgezogene Altersrente aus dem Versorgungswerk beziehen und gleichzeitig die Praxis weiterführen, müssen mit dem Versicherer sprechen, ob dadurch noch Versicherungsschutz im Krankentagegeldbereich besteht.

Wenn kein Versicherungsschutz mehr möglich ist oder der angebotene Beitrag zu hoch erscheint, so bietet der Markt Alternativlösungen an. Gruppenversicherungen bieten Versicherungsschutz mit einem sog. Kontrahierungszwang an, d. h. der Versicherer muss den Antrag trotz eventueller Vorerkrankungen annehmen. Dabei sind die Beiträge erstaunlich günstig kalkuliert: Ein Krankentagegeld in Höhe von 300,- € ab dem 22. Tag kostet lediglich 193,20 € für einen 65-Jährigen Zahnarzt. Das entspricht einem Nettoverdienst von 9.000,- € monatlich.

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

Auch in der Berufsunfähigkeitsversicherung gibt es für Zahnärzte ab dem 60. Lebensjahr interessante Lösungen. Versicherungsschutz wird bis zum 68. Lebensjahr angeboten. Der Eintritt in die Versicherung ist bis zum 66. Lebensjahr möglich! Dabei können bis zu 60% der zahnärztlichen Einkünfte abgesichert werden, max. 10.000,- € im Monat. Der Versicherungsschutz wird auch mit Vorerkrankungen gewährt, da lediglich gefragt wird, ob in den letzten drei Monaten medizinische Behandlungen stattgefunden haben oder ärztlich vorgeschriebene Medikamente eingenommen wurden.

Ein Beispiel: Ein 60-jähriger Zahnarzt möchte eine BU-Versicherung mit einer monatlichen Rente i. H. v. 3.000,- € absichern. Der monatliche Beitrag beträgt 221,- €.



Versicherungsschutz bei Weiterführung der Praxis über das 65. Lebensjahr hinaus

3. Praxiskostenversicherung

Die Praxiskostenversicherung leistet Ersatz für die Kosten der Praxis und den entgangenen Gewinn bei persönlichem Ausfall des Inhabers. Darüber hinaus wird bei amtlich verordneter Quarantäne geleistet. Die Praxiskostenversicherung sollte mit der Krankentagegeldversicherung wohl abgestimmt sein. Es gibt einige Gesellschaften, die Versicherungsschutz bis zum 68. Lebensjahr anbieten. Der Eintritt ist bis zum 59. Lebensjahr möglich.

Fazit:

Wenn man über die Regelaltersrente des Versorgungswerkes hinaus länger in freier Praxis arbeiten möchte, so ist eine frühzeitige Planung sinnvoll. Der Versicherungsmarkt bietet Lösungen an, um den Versicherungsschutz auch jenseits des 60. Lebensjahres aufrecht zu erhalten, damit man ohne finanzielle Sorgen weiter arbeiten kann. Trotz Vorerkrankungen und gesundheitlicher Probleme kann Versicherungsschutz über Gruppenverträge und Sonderlösungen recht einfach gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Versicherungsstelle für Zahnärzte

